

# RS Vfgh 1998/12/1 B2124/98, G230/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1998

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §15 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags mangels Bezugnahme auf den dem Antrag zugrundeliegenden Artikel des B-VG;  
Ablehnung der Beschwerdebehandlung

## Rechtssatz

In der durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebrochenen und als "Individualantrag gemäß Art139 B-VG" bezeichneten Eingabe führt der Antragsteller aus, den letzten Halbsatz des §14 Abs3 des Bundesgesetzes über den Führerschein, BGBl. I Nr. 120/1997, "gemäß Art131 B-VG" bekämpfen zu wollen. Eine darin enthaltene Wortfolge sei als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Eingabe stützt sich zwar auf zwei, voneinander verschiedene Artikel des B-VG (Art139 und Art131), ohne aber auf den Artikel bezugzunehmen, auf Grund dessen, dem Wortlaut des in der Eingabe gestellten Antrages zufolge, der Verfassungsgerichtshof angerufen werden soll. Das Fehlen dieses Erfordernisses in einer Eingabe stellt keinen verbessерungsfähigen Formmangel, sondern einen inhaltlichen Fehler dar.

## Entscheidungstexte

- B 2124/98,G 230/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.12.1998 B 2124/98,G 230/98

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2124.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018799\_98B02124\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)